

Satzung der VoG „ProDG.be“

Name, Gerichtsstand und allgemeine Grundbestimmungen

Artikel 1

Die VoG trägt die Bezeichnung „ProDG.be – die freie Bürgerliste“ kurz: „ProDG.be“

Artikel 1.1

Der Sitz der VoG befindet sich in der Simarstraße 90, in 4700 Eupen.

Artikel 1.2

Der Gerichtsstand der VoG ist der Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 1.3

Die VoG wird für eine unbestimmte Zeit gegründet. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Artikel 1.4

Personenbezeichnungen in der vorliegenden Satzung gelten für alle Geschlechter.

Ziel

Artikel 2

Die Ziele der VoG entsprechen dem am 15. Oktober 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vorliegender Satzung als Anlage beigefügten Grundsatzprogramm.

Das Grundsatzprogramm kann jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Kernsatz des Grundsatzprogramms ist die Unabhängigkeit der VoG. Diese Unabhängigkeit darf nicht in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der VoG zu einer traditionellen Partei oder die Fusion mit anderen Listen bei Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft setzt eine doppelte 2/3-Mehrheit voraus.

In diesem Fall muss der Vorstand der VoG mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten, anschließend muss die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag des Vorstandes der VoG zustimmen.

Diese Bestimmung dient dem Schutz des Grundsatzprogramms der VoG.

Inkompatibilität

Artikel 3

Mit Parteien, die durch undemokratisches und verfassungswidriges Verhalten auffallen, gegen die Erklärung der Menschenrechte verstoßen oder radikales Gedankengut vertreten, wird die VoG in keiner Form kooperieren.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Jede Person kann ab dem Alter von 16 Jahren gegen die Entrichtung des Mitgliederbeitrages der VoG beitreten. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und des Grundsatzprogramms der VoG. Der Vorstand legt jährlich die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder mindestens 10 Mitgliedern kann ein Mitglied aus der VoG ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass dieses Mitglied gegen die Satzung und/oder das Grundsatzprogramm der VoG verstoßen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Das ausgeschlossene Mitglied muss innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen schriftlich über diesen Beschluss und die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, informiert werden.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 15 Tagen nach der Zustellung der Benachrichtigung über den Ausschluss und die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, Einspruch gegen diese Entscheidung der Mitgliederversammlung einlegen. Dies kann er bei einer Einspruchskammer tun, die aus 5 Mitgliedern besteht und vom Vorstand eingesetzt wird. Die Mitglieder der Einspruchskammer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Einspruchskammer muss innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt des Ausschlussantrages ein Gutachten erstellen und dem Vorstand zukommen lassen. Die Einspruchskammer hört zu diesem Zweck alle ihr relevanten erscheinenden Personen an, die zur einer Entscheidungsfindung beitragen können. Das Gutachten der Einspruchskammer ist für den Vorstand nicht bindend.

Spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des begründeten Gutachtens der Einspruchskammer trifft der Vorstand eine definitive, verbindliche und unmittelbare rechtskräftige Entscheidung und der Mitgliederversammlung zur Ratifizierung vor.

Sympathisanten

Artikel 5

Neben den Mitgliedern erkennt die VoG auch Sympathisanten an, die die Satzung und das Grundsatzprogramm billigen. Sympathisanten werden nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags aufgefordert. Sie können zu allen Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen werden, besitzen aber kein Stimmrecht.

Stimmrecht

Artikel 6

In den Organen der VoG sind die Mitglieder nur dann stimmberechtigt, wenn sie auch den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben.

Die Organe der Vereinigung

Artikel 7

Die VoG verfügt über folgende Organe:

- * Die Mitgliederversammlung (Artikel 8)
- * Der Vorstand (Artikel 9)
- * Der geschäftsführende Vorstand (Artikel 9.1)
- * Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (Artikel 10)
- * Die Parlamentsfraktion (Artikel 11)
- * Die Kampa (Artikel 12)

Die Mitgliederversammlung

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Gremium der VoG.

Sie setzt sich aus allen zahlenden Mitgliedern zusammen.

Sie verabschiedet das Grundsatzprogramm, legt die wichtigsten Leitlinien der politischen Arbeit fest und wählt in geheimer und direkter Wahl den Vorstand, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der VoG.

Sie genehmigt mit einfacher Mehrheit die Kandidatenlisten und die Wahlprogramme für alle Wahlen, an denen die VoG teilnimmt – zum Beispiel die Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die Wahlen zum EU-Parlament.

Die Mitgliederversammlung bestätigt mit einfacher Mehrheit die auf Vorschlag der Kampa vom Vorstand nominierten Spitzenkandidaten für die Wahl zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Wahl zum EU-Parlament.

Die Mitgliederversammlung hat ebenfalls die Möglichkeit, über ein konstruktives Misstrauensvotum den Vorsitzenden und/oder den Vorstand abzuwählen und durch einen neuen Vorsitzenden und/oder neuen Vorstand zu ersetzen. Sie entscheidet auch über die Auflösung der VoG.

Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über die politische Arbeit ablegen.

Der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die entsprechenden Einladungen werden den Mitgliedern mindestens 15 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder per Post zugestellt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der zahlenden Mitglieder anwesend sind. Der Einladung wird eine Tagesordnung aller zu besprechenden Themen beigefügt.

Auf Initiative des Vorsitzenden, des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der zahlenden Mitglieder können zudem weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Der Vorsitzende stellt den Mitgliedern spätestens 15 Kalendertage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine entsprechende Einladung per E-Mail oder per Post zu. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zahlenden Mitglieder anwesend ist. Eine Statutenänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit aller zahlenden Mitglieder.

Entscheidungen der Mitgliederversammlung müssen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden. Änderungen am Grundsatzprogramm oder der Satzung benötigen eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf die Stimmenmehrheit und werden neutralisiert. Ein Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine

Vollmacht erteilen, wobei einem stimmberechtigten Mitglied immer nur eine einzige Vollmacht erteilt werden darf.

Der Vorstand

Artikel 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und maximal 35 stimmberechtigten Mitgliedern. Er ist für die tägliche Geschäftsführung der VoG zuständig. Er vertritt die VoG vor Gericht.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme von Koalitionsvereinbarungen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation der VoG, die Öffentlichkeitsarbeit, die Mitgliederbetreuung, den Haushalt der Vereinigung, die Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrages sowie die Festlegung der Pflichtbeiträge, die die Mandatare der Vereinigung entrichten müssen.

Der Vorstand kann die Gründung von Lokalsektionen beschließen und eine Geschäftsordnung zur Funktionsweise dieser Sektionen festlegen.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der vorliegenden Satzung werden alle Vorstandsentscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.

Die Vorstandsmitglieder werden gemeinsam und einvernehmlich vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher, relativer Mehrheit in geheimer Wahl bestimmt.

Außerdem kann sich jedes Mitglied der Vereinigung innerhalb der hierfür vom Vorstand festgelegten Bewerberfristen für ein Vorstandsmandat bewerben. Die Dauer der Mandate beträgt 3 Jahre. Alle Vorstandsmandate enden gleichzeitig.

Alle Mandate sind erneuerbar.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, externe Berater zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Alle gewählten Parlaments- und Regierungsmitglieder der VoG gehören dem Vorstand automatisch stimmberechtigt an.

Der Schriftführer und der Kassierer werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl bestimmt.

Der Vorstand ist vor der Mitgliederversammlung kollektiv verantwortlich. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich anderen in Artikel 7

angeführten Organen der Vereinigung vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung kann auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den Vorstand beantragen. In diesem Fall muss der Vorsitzende innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der über die Abberufung des amtierenden Vorstandes und die Wahl eines von den Antragstellern vorgeschlagenen neuen Vorstandes abgestimmt wird.

Vorausgesetzt, dass auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der zahlenden Mitglieder anwesend ist und mit einfacher Mehrheit dem konstruktiven Misstrauensantrag stattgegeben wird, gilt der amtierende Vorstand als abberufen und der von den Antragstellern neu vorgeschlagene Vorstand als gewählt.

Der neu gewählte Vorstand nimmt in diesem Fall unmittelbar nach der entsprechenden Abstimmung seine Arbeit auf.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch zurücktreten. Solange kein Kandidat für die Nachfolge des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes die erforderliche einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erhalten hat, bleibt das Vorstandsmandat vakant.

Vakant gewordene Vorstandsmandate werden für die Berechnung des Anwesenheitsquorums nicht berücksichtigt. Sollten mehr als die Hälfte aller Vorstandsmandate vakant geworden sein, ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig.

In diesem Fall muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und einen neuen Vorstand vorschlagen, über den die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl abstimmt.

Einem Vorstandsmitglied kann sein Mandat mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl entzogen werden. Der Vorsitzende muss in diesem Fall innerhalb von 15 Kalendertagen die Mitglieder schriftlich über den entsprechenden Beschluss informieren.

Der Vorstand tritt zusammen auf Initiative des Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn er erstens gemäß Artikel 10 der Satzung ordentlich durch den Vorsitzenden einberufen wurde und zweitens mindestens 9 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Vorstandsmandate werden unentgeltlich ausgeübt.

Der geschäftsführende Vorstand

Artikel 9.1

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer

Artikel 9.2

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind die Führung der alltäglichen Geschäfte der VoG. Zudem muss er regelmäßig dem Vorstand über seine Tätigkeiten und Entscheidungen Bericht erstatten und die getroffenen Entscheidungen durch den Vorstand bewilligen lassen.

Artikel 9.3

- Der Schriftführer verfasst das Protokoll der Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Dieses Protokoll legt er zu Beginn der darauffolgenden Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vor. Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einem Protokollbuch festgehalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer - nach der Genehmigung durch die Versammlung - gegengezeichnet.

Artikel 9.4

- Der Kassierer ist für die Verwaltung der Finanzen verantwortlich. Zudem ist er dafür verantwortlich, dass die Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern jährlich entrichtet werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

Artikel 10

Der Vorsitz der VoG kann sowohl von einem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden als auch von 2 Co-Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Co-Vorsitzenden ausgeführt werden. Im Falle von 2 Co-Vorsitzenden sind beide gleichberechtigt. All ihre Entscheidungen müssen kollegial getroffen werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils direkt von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für das Amt des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kann jedes zahlende Mitglied kandidieren.

Um gewählt zu werden, muss der Kandidat in geheimer Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Sollte kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, wird ein zweiter geheimer Wahlgang (Stichwahl) durchgeführt, für den die beiden Kandidaten kandidieren

dürfen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Der Kandidat, der in diesem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, gilt als gewählt.

Der mit relativer Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende und der mit relativer Mehrheit gewählte stellvertretende Vorsitzende sind automatisch stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

Das Mandat des Vorsitzenden und das Mandat des stellvertretenden Vorsitzenden enden nach 3 Jahren und sind erneuerbar.

Gemeinsam schlagen sie der Mitgliederversammlung die Kandidaten für den Vorstand vor.

Der Vorsitzende vertritt die VoG nach außen und kann, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der vorliegenden Satzung, im Namen der VoG Verhandlungen mit Drittpersonen führen und Verträge unterzeichnen.

Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und den gewählten Mandataren die VoG bei Koalitionsverhandlungen. Sie können dem Vorstand die Aufnahme von Koalitionsvereinbarungen vorschlagen.

Der Vorsitzende kann jederzeit Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einberufen. Er leitet sowohl die Mitgliederversammlungen als auch die Vorstandssitzungen.

Entsprechende Einladungen werden vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen mindestens 15 Kalendertage vor der Sitzung per E-Mail oder per Post versandt und enthalten die zu besprechenden Tagesordnungspunkte.

Sollte mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich beantragen, ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von 30 Kalendertagen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen und die entsprechenden Einladungen mindestens 5 Kalendertage vor der Sitzung per E-Mail oder Post zuzustellen.

Der Vorsitzende kann jederzeit auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende geschäftsführend das Amt des Vorsitzenden und beruft innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der ein neuer Vorsitzender bestimmt werden kann. Solange kein neuer Vorsitzender bestimmt wurde, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den Vorsitzenden beantragen.

In diesem Fall muss der stellvertretende Vorsitzende innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der über die Abberufung des amtierenden Vorsitzenden und die Wahl eines von den Antragstellern

vorgeschlagenen neuen Vorsitzenden abgestimmt wird. Sollten auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der zahlenden Mitglieder anwesend sein und mit einfacher Mehrheit dem konstruktiven Misstrauensantrag stattgeben, gilt der amtierende Vorsitzende als abberufen und der von den Antragstellern neu vorgeschlagene Vorsitzende als gewählt.

Der neu gewählte Vorsitzende nimmt in diesem Fall unmittelbar nach der entsprechenden Abstimmung seine Arbeit auf.

Der stellvertretende Vorsitzende kann jederzeit auf eigenen Wunsch zurücktreten. In diesem Fall beruft der Vorsitzende innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der ein neuer stellvertretender Vorsitzender gewählt wird. Bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers bleibt das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden vakant.

Die Mitgliederversammlung kann auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den stellvertretenden Vorsitzenden beantragen. In diesem Fall findet das in Artikel 9 festgelegte Verfahren Anwendung.

Das Mandat des Vorsitzenden wird unentgeltlich ausgeübt.

Das Mandat des stellvertretenden Vorsitzenden wird unentgeltlich ausgeübt.

Die Parlamentsfraktion

Artikel 11

Die Parlamentsfraktion setzt sich aus den im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Mitgliedern zusammen.

Sie wird vom Fraktionsvorsitzenden geleitet, der zu Beginn einer jeden Legislaturperiode in geheimer Wahl von den gewählten Parlamentsmitgliedern der Vereinigung bestimmt wird. Wenn mehrere Interessenten für das Amt des Fraktionsvorsitzenden kandidieren, gilt derjenige als gewählt, der im ersten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen erzielt.

Bei Stimmgleichheit bestimmen Fraktion und Vorstand gemeinsam auf einer gemeinsamen Sitzung in geheimer Wahl den Fraktionsvorsitzenden. Stimmberechtigt sind in diesem Fall alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Fraktion. Der Kandidat, der in diesem Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann, gilt als gewählt.

Der Fraktionsvorsitzende kann jederzeit auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurücktreten. Die Fraktion bestimmt in diesem Fall innerhalb von 30 Kalendertagen in geheimer Wahl einen Nachfolger, der nach denselben Bedingungen wie oben erwähnt gewählt wird.

Das Mandat des Fraktionsvorsitzenden endet automatisch mit dem Ende der Legislaturperiode und/oder mit seinem Ausscheiden aus dem Parlament. Die Fraktion ist dem Grundsatzprogramm, der vorliegenden Satzung und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlprogrammen der VoG verpflichtet.

Wichtige politische Entscheidungen trifft die Fraktion in Absprache mit dem Vorstand der VoG.

Die Kampa

Artikel 12

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die VoG für eine Wahl kandidiert. Sollte der Vorstand entscheiden, dass die VoG für eine Parlamentswahl kandidiert, muss mindestens 8 Monate vor der Einreichung der Kandidatenliste eine Kampa eingesetzt werden, der von Amts wegen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende (oder gegebenenfalls die 2 Co-Vorsitzenden und die 2 stellvertretenden Co-Vorsitzenden) und alle amtierenden Parlaments- und Regierungsmitglieder der VoG sowie zunächst der nominierte und später der von der Mitgliederversammlung direkt gewählte Spitzenkandidat angehören.

Die Kampa kann beschließen, externe Berater aufzunehmen. In ihrer ersten Sitzung schlägt sie dem Vorstand einen Kandidaten für das Amt des Spitzenkandidaten vor.

Bestätigt der Vorstand mit einfacher, relativer Mehrheit den Vorschlag der Kampa, gilt der Spitzenkandidat als nominiert. Der nominierte Spitzenkandidat ist von Amts wegen Vorsitzender der Kampa.

Der nominierte Spitzenkandidat muss sich spätestens 3 Monate vor der Parlamentswahl dem Votum der Mitgliederversammlung stellen.

Um als Spitzenkandidat bestätigt zu werden, benötigt er die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Spitzenkandidat wird direkt von der Mitgliederversammlung mit einfacher, relativer Mehrheit gewählt.

Wird der nominierte Spitzenkandidat nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt, muss die Kampa der Mitgliederversammlung innerhalb von 15 Kalendertagen einen neuen Kandidaten vorschlagen.

Der nominierte Spitzenkandidat ist verantwortlich für die Organisation des Wahlkampfs und alle damit verbundenen strategischen und taktischen Fragen. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Zusammenstellung der Kandidatenliste für die Parlamentswahlen vor.

Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit kollektiv über die vorgeschlagene Kandidatenliste ab.

Der Spitzenkandidat vertritt die Kandidatenliste nach außen. Er ist zuständig und verantwortlich für die Kommunikation der Kandidatenliste.

Finden Wahlen für mehrere Parlamente am selben Tag statt, nominiert der Vorstand auf Vorschlag der Kampa mit einfacher Stimmenmehrheit für jede Parlamentswahl einen Spitzenkandidaten.

In diesem Fall gehören alle nominierten Spitzenkandidaten der Kampa von Amts wegen an.

Vorsitzender der Kampa ist immer der nominierte Spitzenkandidat für die Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Alle Spitzenkandidaten müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher, relativer Mehrheit bestätigt werden.

Die Kampa arbeitet Vorschläge für das Wahlprogramm der Vereinigung aus und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über die Vorschläge ab. Sollte die Mitgliederversammlung die Vorschläge ablehnen, muss der Vorsitzende innerhalb von 7 Kalendertagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über neue Vorschläge abgestimmt wird.

Die Kampa kann für sich selbst eine Geschäftsordnung festlegen, in der vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Satzung unter anderem die Arbeitsweise, die Aufgabenteilung innerhalb der Kampa und die Befugnisse der einzelnen Mitglieder präzisiert werden können.

Auf allen Kandidatenlisten dürfen auch Personen kandidieren, die nicht Mitglied der Bewegung sind.

Parteiengesetzgebung

Artikel 13

Die allgemeine Parteiengesetzgebung findet Anwendung auf die VoG. Pflichtbeiträge von bestimmten Mandataren sind steuerlich absetzbar. Auf Vorschlag der Parlamentsfraktion legt der Vorstand die Pflichtbeiträge aller Mandatare jedes Jahr neu fest.

Inkrafttreten

Artikel 14

Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Auflösung

Artikel 15

Im Falle einer Auflösung kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit beschließen, das Vermögen der VoG an eine ähnlich ausgerichtete Vereinigung zu übertragen.

Vor/liegende Fassung der ursprünglich am 13. Juni 2008 verabschiedeten Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. April 2014 mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschlossen.